

Wettbewerbsbeschränkung

- **Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung** des Wettbewerbs
 - weiter Begriff
 - **Wettbewerbsbeschränkung** als Oberbegriff
- Auslegung der Wettbewerbsbeschränkung:
 - Ausgangspunkt: Selbständigkeitspostulat
 - Jedes Unternehmen hat selbständig zu entscheiden, welche Geschäftspolitik es auf dem Markt verfolgt

Wettbewerbsbeschränkung

- Grundsätzlich erfasst die Wettbewerbsbeschränkung jede **Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit** eines oder aller **an der Koordinierung beteiligten Unternehmen** (stRsp, vgl etwa EuGH Rs C-70/93, *BMW/ALD* ua)
- Einschränkungen:
 - Da jeder Vertrag eine Bindung enthält, ist eine **Prüfung der Auswirkung der entsprechenden Verhaltensweise** notwendig
 - Auf eine tatsächliche rechtliche oder faktische Verpflichtung kommt es nicht an, da **auch die Abstimmung und der bloße Informationsaustausch** zu einer Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit führen

Wettbewerbsbeschränkung

- Es ist ein Vergleich anzustellen zwischen den **Marktverhältnissen mit und ohne die entsprechende Verhaltensweise** (stRsp ua EuGH Rs 56/65, *LTM/Maschinenbau Ulm*)
- Dabei ist **der rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhang** zu berücksichtigen, in dem die Maßnahme gesetzt wird (stRsp ua EuGH Rs C-234/89, *Delimitis/Henninger*)
 - Analyse der Auswirkungen der Verhaltensweise auf Dritte und die Wettbewerbsverhältnisse

Wettbewerbsbeschränkung

- Umfassender Schutz des Wettbewerbs
 - Wettbewerb ist **auf allen Wirtschaftsstufen** und **in allen Erscheinungsformen** geschützt
 - Aktueller und potentieller Wettbewerb
 - Derzeitige und zukünftige Marktentwicklung
 - Markteintritt
 - Angebots- und Nachfragewettbewerb
 - Unerheblich, ob Beschränkungen die Nachfrage oder das Angebot von Waren oder Dienstleistungen betreffen

Wettbewerbsbeschränkung

- Horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen werden gleichermaßen erfasst (stRsp ua EuGH Rs 56/65, *LTM/Maschinenbau Ulm*; EuGH Rs 56, 58/65, *Consten und Grundig*; EuGH Rs 32/65, *Italien/Rat*)
 - Horizontal: Unternehmen auf derselben Wirtschaftsstufe
 - Vertikal: Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen (zB Hersteller-Händler)
- *interbrand*-Wettbewerb und *intrabrand*-Wettbewerb sind geschützt
 - Wettbewerb zwischen den verschiedenen Herstellern (*interbrand*)
 - Wettbewerb zwischen den Vertriebshändlern (*intrabrand*)

Wettbewerbsbeschränkung

- Schranken der Wettbewerbsbeschränkung
 - Bestimmte Formen der Verhaltenskoordinierung stellen keine Wettbewerbsbeschränkung dar, weil sie Wettbewerb fördern oder ermöglichen
 - Teleologische Auslegung
 - Immanente Schranken des Tatbestandsmerkmals der Wettbewerbsbeschränkung

Wettbewerbsbeschränkung

- Schranken der Wettbewerbsbeschränkung
 - Notwendige Nebenabreden (*ancillary restraints*)
 - funktionsnotwendig, um einen kartellrechtsneutralen Zweck zu verwirklichen
 - zB Wettbewerbsverbote in Unternehmenskaufverträgen, funktionsnotwendige Beschränkungen in Franchiseverträgen (EuGH Rs 161/84, *Pronuptia*)
 - Markterschließung und Wettbewerbseröffnung
 - Notwendig um neue Märkte zu erschließen
 - zB Alleinvertrieb (EuGH Rs 56/65, *LTM/Maschinenbau Ulm*)

Wettbewerbsbeschränkung

- Schranken der Wettbewerbsbeschränkung
 - Selektiver Vertrieb
 - Einfache Fachhandelsbindung
 - Auswahl der Wiederverkäufer nach objektiven Kriterien qualitativer Art, insbesondere fachliche Eignung des Personals und sachliche Ausstattung
 - Einheitliche, nichtdiskriminierende Anwendung dieser Kriterien
 - Notwendig und verhältnismäßig in Bezug auf das betreffende Produkt (Reparatur, Beratung und Service, Luxusimage)
 - EuGH Rs 26/76, *Metro/SABA*; EuGH Rs C-322/16, *Coty*

Wettbewerbsbeschränkung

- Schranken der Wettbewerbsbeschränkung
 - Notwendige Beschränkungen in Standesregeln (umstr.)
 - Erforderlich, um die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs sicherzustellen (EuGH Rs C-309/99, *Wouters*)
 - Konzerninterne Wettbewerbsbeschränkungen
 - Sind dem Verbot entzogen, wenn die Muttergesellschaft beherrschenden Einfluss ausübt und daher durch Weisungen entscheiden kann (zumindest Mehrheitsbeteiligung, 100 %ige Kontrolle begründet Vermutung)
 - Wirtschaftliche Einheit
 - Handelsvertreter als unselbständige Hilfspersonen aufgrund der Eingliederung in das Unternehmen

Wettbewerbsbeschränkung

- Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung
 - Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal
 - Wettbewerbsbeschränkung setzt die Eignung voraus, die **Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen** (stRsp ua Rs 56/65, *LTM/Maschinenbau Ulm*)
 - *De-minimis-Regel*
 - Besonders geringe Marktanteile schließen eine Wettbewerbsbeschränkung aus

Wettbewerbsbeschränkung

- Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung
 - Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf dem Markt
 - Bestehen mehrere gleichartige Vereinbarungen nebeneinander auf dem Markt, sind die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen
 - „Bündeltheorie“ (EuGH Rs C-234/89, *Delimitis/Henninger*)

Wettbewerbsbeschränkung

- Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung
 - Konkretisierung
 - Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung (De-minimis-Bekanntmachung), ABL 2014 C 291/1
 - Horizontale Vereinbarungen
 - Gemeinsamer Marktanteil nicht mehr als 10 %
 - Vertikale Vereinbarungen
 - Marktanteil auf beiden Wirtschaftsstufen nicht mehr als 15 %
 - Gilt nicht für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen! (dazu sogleich)

Wettbewerbsbeschränkung

- Zweck oder Wirkung
 - Bezweckte und bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen werden gleichermaßen erfasst
 - Alternative Tatbestandsmerkmale
 - Es kommt nicht auf die subjektive Absicht der Parteien an
 - Es kommt nicht auf die Umsetzung der Verhaltensweise an, sofern ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird

Wettbewerbsbeschränkung

- Zweck oder Wirkung
 - Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung
 - **objektiv geeignet** ist, eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs herbeizuführen
 - ihrem **Wesen nach als schädlich für den Wettbewerb** anzusehen
 - wenn objektiv feststeht, dass sie bereits ihrem Zweck nach schädlich für den Wettbewerb sind, muss **eine Auswirkung auf den Markt nicht mehr geprüft werden** (EuGH Rs C-226/11, *Expedia*)
 - Es kommt daher auch **nicht auf die Spürbarkeit** an

Wettbewerbsbeschränkung

- Zweck oder Wirkung
 - **Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen (Kernbeschränkungen, *hardcore restrictions*):**
 - Horizontale Absprachen
 - Festsetzung der Preise und Mengen
 - Gebiets- und Kundenaufteilung
 - Bieterabsprachen
 - Kollektiver Boykott

Wettbewerbsbeschränkung

- Zweck oder Wirkung
 - **Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen (Kernbeschränkungen, *hardcore restrictions*):**
 - Vertikale Absprachen
 - Vertikale Mindestpreisbindung
 - Export- und Importverbote
 - Verbot des passiven Verkaufs in andere Gebiete
 - Allgemeiner Ausschluss des Internetvertriebs (nicht aber Ausschluss des Vertriebs über Drittplattformen, EuGH Rs C-322/16, *Coty*)

Wettbewerbsbeschränkung

- Zweck oder Wirkung
 - **Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung** setzt eine Analyse ihrer Auswirkungen auf dem Markt voraus
 - Es sind die Auswirkungen auf dem Markt umfassend zu prüfen
 - Tatsächliche und potentielle Auswirkungen
 - Beweislast liegt beim Kläger bzw. der Wettbewerbsbehörde

Wettbewerbsbeschränkung

- Systematisierung der Prüfung der Wettbewerbsbeschränkung
 - Fallgruppenbezogener Ansatz
 - Liegt eine **bezweckte Wettbewerbsbeschränkung** vor, ist das Verhalten vom Verbot erfasst und eine Prüfung der Auswirkungen kann unterbleiben
 - Liegt keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vor, ist in einer Marktanalyse zu prüfen, ob die Vereinbarung **eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bewirkt**